

SATZUNG

Präambel

Anfang der 1960er Jahre setzte sich die Erkenntnis durch, dass etwas zur Förderung des Spitzensports geschehen müsse. Aus diesem Grunde wurden am 15.02.1963 die FREUNDE der Leichtathletik gegründet.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der am 15.2.1963 gegründete Verein führt die Bezeichnung **Verein zur Förderung der Leichtathletik "FREUNDE der Leichtathletik e.V."** und hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister (Nr. 660) beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

§ 2 Grundsätze, Zweck und Aufgaben

- (1) Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist der Verein parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist gegen jegliche Form des Rassismus.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Vereinsarbeit ist die Förderung der Leichtathletik. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Förderung
 - a) von Maßnahmen zur Auffindung von für die Leichtathletik besonders talentierten Jugendlichen,
 - b) junger Leichtathleten und Leichtathletinnen in ihrem leistungssportlichen Streben, z.B. durch Erstattung von Kostenaufwand für Training, Wettkampf und Gerätebeschaffung,
 - c) von Vereinen, Schulen und Verbänden bei der Durchführung von sportlichen und damit verbundenen Rahmenveranstaltungen,
 - d) von Entwicklungen neuer Formen der Leichtathletik,
 - e) internationaler Kontakte und Begegnungen auf dem Gebiet der Leichtathletik,
 - f) von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitarbeiter für die Leichtathletik,
 - g) des Vereinslebens und der Kontakte der Mitglieder untereinander und zu Aktiven und Funktionsträgern in der Leichtathletik.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, indem sie eine schriftliche (per Post oder Email) Beitrittserklärung dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins zuleitet. Für eine Ablehnung ist ein Vorstandsbeschluss

notwendig. Die juristische Person hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die natürliche Person und ist daher ein Einzelmitglied.

- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Diese Kündigung muss 3 Monate vorher, also bis zum 30.9. des Jahres eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder
 - b) sich vereinschädigend verhalten hat.Die Streichung zu a) darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden und verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Näheres regelt eine Ehrenordnung (siehe § 11 Abs.3 Punkt e).

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III Organe des Vereins

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem Ort der Bundesrepublik Deutschland statt. Der/die Vorsitzende oder die Geschäftsstellenleitung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder einladen. Die Bekanntgabe erfolgt in der Zeitschrift LeichtathletikINFORMATION und auf der Internetseite des Vereins.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der/die Vorsitzende kann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Ladefrist nur eine Woche beträgt.

§ 9 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:

1. Berichte des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen des Vorstandes (gemäß § 11) und der Kassenprüfer (gemäß § 12)
5. Anträge
6. Verschiedenes

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich im Protokoll niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) bis zu sechs Beisitzern/innenDer/die Ehrenvorsitzende/n erhalten Einladung und Protokoll der Vorstandssitzungen und sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind jeweils alleine der/die Vorsitzende, seine stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand ist befugt, begrenzte Befugnisse auf die anderen Vorstandsmitglieder, den/die Leiter/in der Geschäftsstelle und kooptierte Vorstandsmitglieder gem. Abs. 4 Buchst. b) zu delegieren. Diese Delegation ist in einer Geschäftsordnung zu regeln (siehe Abs. 3 Buchstabe b)
- (3) Der Vorstand hat sich in einer seiner ersten Sitzungen
 - a) eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zu regeln ist,
 - b) eine Finanzordnung, in der der Umgang mit den Finanzen zu regeln ist,
 - c) eine Datenschutzordnung,
 - d) Zuwendungsrichtlinien, auf deren Grundlage die jährlichen Förderungen bewilligt und abgewickelt werden,
 - e) eine Ehrenordnung, in der Voraussetzungen für die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern geregelt werden,zu geben. Diese sind von der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Der Vorstand darf
 - a) für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Personal einstellen oder einen Dritten damit beauftragen und
 - b) zur Erledigung spezieller Aufgaben weitere Mitglieder ehrenamtlich beauftragen (kooptierte Vorstandsmitglieder).

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Es sollen mindestens zwei Kassenprüfer auf ein Jahr gewählt werden. Es ist nur eine Wiederwahl zulässig. Nach einem Jahr Pause kann eine erneute Wahl erfolgen.
- (2) Sollten sich keine Personen zur Übernahme des Amtes bereiterklären, so ist der Jahresabschluss durch eine/n Steuerberater/in erstellen zu lassen.

§ 13 Datenschutz

Der Datenschutz wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die der Vorstand zu erstellen hat (siehe auch § 11 Abs. 3 c))

IV. Auflösung des Vereins

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Leichtathletik-Verband und darf nur für die Arbeit mit Jugendlichen verwendet werden.

Kassel, den 06.02.2020

Roland Frey
Vorsitzender